

**Kirchliches Arbeitsgericht**  
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 08/20 Lb- ewVfg -

27.02.2020

**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,  
ohne mündliche Verhandlung am 27.02.2020 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

## Gründe

### I.

Die antragstellende MAV begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, dem Dienstgeber zu untersagen, bei der Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis von bestimmten Mitarbeitern ein Formular zu benutzen, dessen Verwendung die MAV nicht zugestimmt hat.

Der Antragsgegner hat bei ihren mit Fahrdiensten eingesetzten Mitarbeitern die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorgenommen, ob sie über eine aktuell gültige Fahrerlaubnis verfügen. Hierüber hat der Antragsgegner die MAV zwar informiert, nicht jedoch deren Zustimmung zur Verwendung des dabei benutzten Formulars eingeholt.

Die MAV beantragt sinngemäß – soweit vorliegend überhaupt von Interesse –,

- 1) den Antragsgegner zu verpflichten, die weitere Verwendung des Fragebogens zur Führerscheinkontrolle gegenüber den Mitarbeitern zu unterlassen,
- 2) die sofortige Einleitung des Verfahrens nach den §§ 33 und 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO-Limburg.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen,

weil nach seiner Auffassung vorliegend kein Mitbestimmungsrecht der MAV bestehe. Es fehle an einem Verfügungsanspruch und insbesondere an einem Verfügungsgrund.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 21.02.2020 nebst Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 27.02.2020 Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Mitbestimmungsrechte der antragstellenden MAV geht. Ob der MAV als antragstellendes Gremium mit ihrem Antrag eigene kollektive Rechte tatsächlich zustehen, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit ihres Rechtsbegehrens.

Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Jedenfalls mangelt es vorliegend an einem Verfügungsgrund, zumal im konkreten Fall nicht sicher ist, ob es sich bei dem Inhalt des fraglichen Formulars zur Abfrage, ob der jeweilige Mitarbeiter im Besitz einer aktuell gültigen Fahrerlaubnis ist, um einen „Personalfragebogen“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO Limburg handelt. Zur Klärung dieser offenen Rechtsfrage bedarf es keiner die Rechte der Gegenseite stark einschränkenden Eilentscheidung. Der MAV ist es vorliegend zumutbar, diese rechtliche Problematik in einem Hauptsacheverfahren mit der Zeitschiene aus den §§ 27 bis 51 KAGO klären zu lassen, zumal sie der Antragsgegner über die gesetzliche Notwendigkeit einer einschlägigen Überprüfung bereits informiert hatte.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde, über die der Vorsitzende allein abschließend nach den §§ 55, 27 KAGO i. V. m. § 78 ArbGG, 3 567 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen.

gez. S.

Vorsitzender